



Stadt Jena · Postfach 10 03 38 · 07703 Jena

Sonne im Paradies e.V.

Fachdienst: Fachdienst Kommunale Ordnung
Bereich: Team Kommunale Sicherheit
Dienstgebäude: Am Anger 28
Zimmer: 01.01_16
Sachbearbeiter(in): Frau Kirst
Telefon: +49 (0) 3641 49-2509
Fax: +49 (0) 3641 49-2525
E-Mail: kirstl@jena.de
Ihr Schreiben / Zeichen: Antrag v. 18.07.25
Unser Schreiben / Zeichen:
Datum: 21. July 2025

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

die Stadt Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung folgenden Bescheid:

Thema: Beachvolleyturnier Charityturnier
Datum/Uhrzeit: a) 16.08.2025, 10:00 Uhr – 20:00 Uhr
b) 17.08.2025, 10:00 Uhr – 18:00 Uhr
Veranstaltungsort: Beachvolleyballanlage im Strandschleicher Jena
Verantwortl. Person:

Anlässlich der angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehenen Veranstaltungen werden als seltene Schallereignisse eingestuft.

- 1.1. Während der Veranstaltung am **16.08.2025** ist die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes von tags 70 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.
- 1.2. Während der Veranstaltung am **17.08.2025** ist die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes für Sonn- und Feiertage von 55 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durch den Veranstalter durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen.
- 1.3. Die Zeitdauer von mechanischer Musik im Freien ist auf 6 Stunden/Tag zu begrenzen. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Veranstaltungszeitraum zulässig. Das bedeutet, dass die AnwohnerInnen insbesondere in der Kahlaischen Straße und der

Wöllnitzer Straße/des Wöllnitzer Oberwegs durch die Musik nicht belästigt werden dürfen.

- 1.4. Tieffrequente Geräusche (z.B. Bässe) sind zu minimieren.

2. Abfall

- 2.1 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.2 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Veranstaltungssicherheit

- 3.1 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.
- 3.2 Die Veranstaltungsleitung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 3.3 Die Veranstaltungsleitung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für Teilnehmende nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.4 Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpersteine für Teilnehmende ausgeschlossen sind. (z.B. Kabelbrücken)
- 3.5 Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.

Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Man zeigte im Namen der Sonne im Paradies e.V. am 18.07.2025 öffentliche Veranstaltungen für den 16.08.2025 und den 17.08.2025 unter dem Thema Beachvolleybal-Charityturnier auf dem Gelände des Strandschleichers in Jena an.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 ThürOBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlassen. In der Veranstaltungsanzeige ist die Darbietung von Livemusik und mechanischer Musik angegeben worden. Die vorgesehene Veranstaltung kann am 16.08.2025 und 17.08.2025 im angegebenen Zeitraum als seltenes Schallereignis eingestuft werden. Demnach sind erhöhte Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum Tag von bis zu 70 dB(A) und Nacht von bis zu 55 dB(A) am nächsten schutzwürdigen Raum in der Nachbarschaft zulässig. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Der Veranstaltungstag am 17.08.2025 fällt auf einen Sonntag. Sonntage sind nach § 1 Abs. 1 ThürFGtG geschützt und nach § 4 ThürFGtG als Tage allgemeiner Arbeitsruhe benannt. An diesen Tagen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen des Sonntags widersprechen. Störungen, insbesondere durch Lärmentwicklung, sind zu vermeiden. Aufgrund der Art der Veranstaltung ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es kann niemandem zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Immissionsschutzauflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt, u.a. die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Die Auflagen basieren auf der Abfallsatzung der Stadt Jena und sollen nachhaltige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen von Bäumen, Grünanlagen und sonstigen Anlagen durch unmittelbare Eingriffe bzw. durch Ablagerungen von Müll vermeiden.

Die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beinhalten Auflagen der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes und sollen damit die Sicherheit der Veranstaltung gewährleisten. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-

Versamlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Zur Beurteilung der Veranstaltungsanzeige und Einschätzung sich ergebender Gefährdungen wurden benachbarte Fachbehörden, u.a. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Bauordnungsbehörde angehört. Die vorgenannten Auflagen sind aus den genannten Gründen erforderlich und geboten. Mildere Mittel würden den erforderlichen Zweck nicht erfüllen und kommen vorliegend nicht in Betracht. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 ThürOBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht (§§ 48, 51 ThürOBG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Es wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird, sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden.

Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass der Widerruf auch dann beachtet werden muss, wenn er mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Im Auftrag



Kirst
Sachbearbeiterin Sonderaufgaben OBG